



Aufstellung des Frequenzplans

Mai 2026

Verfügung Nr. 44/2026

Aktualisierung des Frequenzplans - Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den aktuell gültigen Frequenzplan in Teilen zu aktualisieren. Nach Abschluss der Aktualisierung wird der geänderte Plan als Frequenzplan gemäß § 90 TKG¹ veröffentlicht.

Die Europäische Kommission hat im Hinblick auf die Harmonisierung der technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Spektrum mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2425² (Anlage 1) den Frequenzbereich 3.800 – 4.200 MHz für die gemeinsame Nutzung durch terrestrische drahtlose Breitbandssysteme, die eine lokale Netzanbindung in der Union ermöglichen, harmonisiert.

Laut Artikel 3 des Beschlusses sind die Mitgliedstaaten bis zum 30.09.2026 aufgefordert, in Übereinstimmung mit den harmonisierten technischen Bedingungen des Beschlusses, für die nicht ausschließliche Ausweisung und Bereitstellung des Frequenzbands 3.800-4.200 MHz für WBB-LMP-Systeme zu sorgen.

Durchführungsbeschlüsse der Kommission sind in allen ihren Teilen verbindlich, Art. 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Mitgliedstaaten sind durch Art. 291 Abs. 1 AEUV verpflichtet, diese Beschlüsse umzusetzen.

Die Umsetzung des genannten Beschlusses erfordert eine Änderung im Frequenzplan im Eintrag 318003 (Anlage 2). Dieser erhält die Frequenznutzung „Terrestrische drahtlose Breitbandssysteme“ mit zugehörigen, neuen Frequenznutzungsbedingungen. Bisher war in diesem Teilbereich keine Frequenznutzung vorgesehen.

¹ Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71).

² DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2425 DER KOMMISSION vom 2. Dezember 2025 zur Harmonisierung des Frequenzbands 3 800-4 200 MHz für die gemeinsame Nutzung durch terrestrische drahtlose Breitbandssysteme, die eine lokale Netzanbindung in der Union ermöglichen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Eintragsentwurf, welcher auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereitsteht (<http://www.bundesnetzagentur.de/Frequenzplan>).

Zusätzlich zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/2425 im Frequenzbereich 3,8-4,2 GHz werden in dieser Kommentierung auch die nachfolgenden Fragen um den Frequenzbereich zur Diskussion gestellt, um die Bedarfe der Nutzungen besser abschätzen zu können:

- Welche Nutzungsszenarien für lokale Breitbandnetze im Frequenzbereich 3,8-4,2 GHz werden erwartet?
- Wie kann der Bedarf für nomadische lokale Breitbandnetze im Frequenzbereich 3,8-4,2 GHz realisiert werden?
- Bestehen Nutzungsszenarien für lokale Breitbandnetze, die nicht mit den harmonisierten technischen Bedingungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2425 für den Frequenzbereich 3,8-4,2 GHz realisiert werden können?
- Welche Bandbreitenanforderungen für ein einzelnes lokales Netz bestehen und wie werden sich diese im Hinblick auf die erwartete Technologieentwicklung verändern?

Änderungen des Frequenzplanes unterliegen grundsätzlich den Beteiligungsschritten nach dem TKG³.

Es wird daraus hingewiesen, dass Kommentierungen, die sich auf den EU-Durchführungsbeschluss und somit den Inhalt des Eintrages 318003 beziehen, in dem Beteiligungsverfahren eingebracht werden können. Aufgrund der bindenden Wirkung können diese jedoch nicht berücksichtigt werden, soweit sie den Festlegungen der Beschlüsse widersprechen.

Aufgrund der inhaltlichen Bindung sind die Kommentierungsfristen kurz gehalten, um die Umsetzungen schnellstmöglich zu erreichen.

Die Bundesnetzagentur legt den Entwurf der geplanten Änderungen zum Frequenzplan zur Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 TKG vor.

Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Frequenzplans können

bis spätestens einschließlich 12.06.2026

schriftlich und in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur unter folgender Anschrift vorgebracht werden:

³ § 194 Abs. 5 TKG (Anhörung des Beirates), § 90 Abs. 1 Satz 2 TKG (Beteiligung der betroffenen Bundes- und Landesbehörden sowie der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit), §§ 90 Abs. 1 und 88 Abs. 3 TKG (Einvernehmen).

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dienststelle 221-1b - Frequenzplan

Tulpenfeld 4
53113 BONN

oder

Postfach 8001
53105 BONN

E-Mail: 221-Postfach@bnetza.de

Die Bundesnetzagentur legt nach Ablauf der o. g. Frist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken bis zum Abschluss des Aktualisierungsverfahrens zur Kenntnisnahme aus. Die Auslage erfolgt in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse www.bundesnetzagentur.de/Frequenzplan.

Aufgrund der öffentlichen Auslage sollen die eingereichten Stellungnahmen keine Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Einreicher von Stellungnahmen müssen in Textform mitteilen, wenn sie nicht mit der Auslage in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einverstanden sind. Erfolgt eine entsprechende Mitteilung nicht, kann die Bundesnetzagentur von einem Einverständnis mit der Veröffentlichung ausgehen.

Die Bundesnetzagentur kann zur weiteren Klärung von widerstreitenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen. Eine Entscheidung über den endgültigen Inhalt der aktualisierten Einträge erfolgt unter Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens abschließend durch die Bundesnetzagentur.

Nach Abschluss des Aktualisierungsverfahrens wird die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt eine Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Plans veröffentlichen. Der Frequenzplan wird sodann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Der Abschluss des Aktualisierungsverfahrens ist im Juli 2026 geplant.

221/221-12